

## **Bericht\***

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(21. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/13923 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des  
Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen  
Union**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/13924 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die  
Ratifizierung des Vertrags von Lissabon**

---

\* Die Beschlussempfehlung ist als Drucksache 16/13985 gesondert verteilt worden.

## Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Michael Roth (Heringen), Markus Löning, Dr. Diether Dehm und Rainer Steenblock

### I. Überweisung

Zu den Buchstaben a und b

Der Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 16/13923** und **16/13924** in seiner 232. Sitzung am 26. August 2009 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 Geschäftsordnung empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 95. Sitzung am 2. September 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat am 1. September 2009 im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 Geschäftsordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme vorbehaltlich sich aus der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ergebender Änderungsanträge.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 138. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat am 1. September 2009 im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 Geschäftsordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen

der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 100. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. im schriftlichen Verfahren empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 111. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 131. Sitzung am 26. August mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13923 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13923 in seiner 95. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13923 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat im Wege der schriftlichen Abstimmung nach § 72 Geschäftsordnung empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage 16/13924 in seiner 95. Sitzung am 2. September 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 im Umlaufverfahren vom 1. September 2009 nach § 72 GO-BT abstimmt und empfiehlt mit den Stimmen der

Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme vorbehaltlich sich aus der Öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ergebender Änderungsanträge.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 138. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage 16/13924 im Umlaufverfahren vom 1. September 2009 nach § 72 der Geschäftsordnung abstimmt und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 100. Sitzung am 26. August 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. im schriftlichen Verfahren empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 111. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 131. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 95. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 20. August 2009 in schriftlicher Abstimmung gemäß § 72 der Geschäftsordnung beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 16/13923, 16/13924, die gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13925) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13926) unter Einbeziehung der Vorlage auf Drucksache 16/13928, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) eine gemeinsame öffentliche Anhörung mit dem Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates am 26. und 27. August 2009 durchzuführen.

An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Armin von Bogdandy,  
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Prof. Dr. Christian Calliess,  
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Andreas Fisahn,  
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Christian Hillgruber,  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dr. rer. soz. Andreas Peter Maurer,  
Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale),  
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Dietrich Murswiek,  
Universität Freiburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Ingolf Pernice,  
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M.,  
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Matthias Ruffert,  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. jur. Jürgen Schwarze,  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. jur. Rudolf Streinz,  
Ludwig-Maximilians-Universität München.

Hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 90. Sitzung am 26. und 27. August 2009 sowie die Stellungnahmen der Sachverständigen hingewiesen. Für die Anhörung hatte der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossen, den Mitgliedern der mitberatenden Ausschüsse Fragerecht einzuräumen.

Die Gesetzentwürfe waren nach intensiven Vorberatungen aus der Mitte des Bundestages eingebracht worden. Die eingeladenen Sachverständigen beurteilten die Entwürfe als verfassungskonform. Klarstellungsbedarf und Nachbesse-

rungen zu Detailfragen, die allerdings keine Auswirkungen auf die Frage der Verfassungsgemäßheit hätten, wurden in der zweitägigen öffentlichen Anhörung intensiv erörtert. Der politischen Bewertung der Ergebnisse der Anhörung folgend, wurden zur abschließenden Beratung im Ausschuss zahlreiche Änderungsanträge vorgelegt und beraten.

In der nachfolgenden Darstellung werden die in der Ausschussberatung vorgetragenen Begründungen zu den Änderungsanträgen aufgenommen, soweit sie den weiteren Beratungsverlauf konkretisieren.

In der gemeinsamen Anhörung wurde, ausgehend von dem auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08) zentralen Begriff der Integrationsverantwortung der deutschen Verfassungsorgane mehrfach seitens der eingeladenen Sachverständigen und der Fraktionen der auf besondere Fälle des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 ausgerichtete Charakter des Integrationsverantwortungsgesetzes in Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 hervorgehoben, bei denen das Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmt ist. Betont wurde neben der Integrationsverantwortung auch der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Ergänzend zum Integrationsverantwortungsgesetz seien daher auch die Zusammenarbeitsgesetze von Bundestag und Bundesregierung sowie von den Regierungen der Länder und der Bundesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union für die europapolitische „Alltagsarbeit“ zu sehen.

Aus der Zusammenschau der zweitägigen Anhörung und der abschließenden Beratung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/13923, 16/13924, 16/13925, 16/13926 und 16/13928 am 2. September 2009 wird der Beratungsprozess im Ausschuss erkennbar.

Zu den Beratungsergebnissen und zum Verlauf der Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 16/13925 und 16/13926 wird deshalb auf die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf den Drucksachen 16/13986 und 16/13987 sowie ergänzend auf die Berichte zu diesen Beschlussempfehlungen verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung wurde mehrfach auf die Dynamik der europäischen Integration verwiesen und darauf, dass in diesem Kontext die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung kritisch-konstruktiv und gestaltend zu bewerten sei. Mit der Neuausgestaltung der Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung und der Stärkung der Rechte des Parlamentes verbunden sei auch die Verantwortung, diese Rechte künftig gewissenhaft wahrzunehmen. Zu berücksichtigen sei dabei das Interesse auch des Parlamentes an einer auf der Ebene der Europäischen Union handlungsfähigen Bundesregierung.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13923 in seiner 91. Sitzung am 2. September 2009 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(21)962 und 16(21)963, die Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(21)978, die Fraktion der FDP auf den Ausschussdrucksachen 16(21)921, 16(21)922, 16(21)923, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschuss-

drucksachen 16(21)938 und 16(21)939 und des Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) auf den Ausschussdrucksachen 16(21)940, 16(21)942 und 16(21)941 ein.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union stimmte im Rahmen der intensiven und ausführlichen Beratungen über die Anträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13923 jeweils einzeln ab. Die den Änderungsanträgen zugrundeliegenden Erwägungen und die mit den Änderungsanträgen eingebrachten Ergänzungen und Forderungen waren sämtlich auch Themen, die in der gemeinsamen Anhörung am 26. und 27. August 2009 erörtert worden waren.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(21)921 zu § 7 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923

„§ 7

Kompetenzerweiterungsklauseln

(1) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungsänderungen gemäß Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

– in der Begründung des Antrages heißt es:

„§ 7 des Entwurfs eines „Integrationsverantwortungsgesetzes“ (IntVG) betrifft die Nutzung der blankettartigen Befugnisnorm des Artikels 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in welchem die Möglichkeit einer Ausdehnung der Harmonisierungskompetenz im Strafrecht „je nach Entwicklung der Kriminalität“ vorgesehen ist. Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist hierfür ein Zustimmungsgesetz nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) erforderlich.

Im Lissabon-Urteil (Urteil vom ... Randziffer 419) werden in diesem Zusammenhang auch andere Blankettnormen angesprochen, nämlich Artikel 86 Absatz 4 AEUV (Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft) und Artikel 308 Absatz 3 AEUV (Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank). Der Kontext des Urteils legt nahe, auch für die Anwendung dieser Vorschriften ein Zustimmungsgesetz zu verlangen.

Auf der Grundlage von Artikel 86 Absatz 4 AEUV können die Kompetenzen der Europäischen Union ausgedehnt werden. Ein hierauf gestützter Beschluss erweitert die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft über die in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift genannten hinaus.

Insoweit gilt für diese Kompetenzerweiterung die Aussage, die das Bundesverfassungsgericht zur Änderung der Verträge und zur Übertragung weiterer Hoheitsrechte in Randnummer 306 seines Urteils gemacht hat: „Die Organe der Europäischen Union dürfen weder im Rahmen des ordentlichen (a) und vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens (b) noch über die sogenannten Brückenklauseln (c) oder die Flexibilitätsklausel (d) selbsttätig die vertraglichen Grund-

lagen der Europäischen Union und die Zuständigkeitsordnung gegenüber den Mitgliedstaaten ändern.“

In der Erweiterung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft liegt eine Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG, die eines Gesetzes bedarf. Die Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Anforderung sollte deswegen in § 7 IntVG vorgenommen werden.

Dasselbe gilt für die Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 308 Absatz 3 Satz 2 AEUV. Diese ist gemäß Artikel 308 Absatz 3 Satz 1 den Verträgen als Protokoll beigefügt. Bei einem solchen handelt es sich nach Artikel 51 EUV um einen Bestandteil der Verträge. Änderungen eines Protokolls stellen sich demnach als Änderungen der Verträge dar. Nach der vorzitierten Passage des Urteils darf diese nach deutschem Verfassungsrecht nicht allein durch die EU vorgenommen werden. Sie bedarf vielmehr ebenfalls eines Gesetzes nach Artikel 23 Absatz 1 GG.“ –

wurde angenommen. Der Tenor und die Begründung zu diesem Änderungsantrag fanden die Zustimmung aller Fraktionen.

Der Anwendungsbereich des § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) und die hierzu zu beachtenden Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08) waren bereits im Rahmen der gemeinsamen Anhörung thematisiert worden und von den Sachverständigen in unterschiedlicher Weise beurteilt worden.

Der Änderungsantrag des Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) auf Ausschussdrucksache 16(21)940, der wie folgt lautete:

*Artikel 1 § 7 wird wie folgt geändert:*

1. In der Überschrift wird das Wort „Kompetenzklausel“ durch das Wort „Blankettermächtigungen“ ersetzt.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*(1) Der deutsche Vertreter im Rat oder Europäischen Rat darf Beschlussvorschläge gemäß Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 86 Absatz 4 und Artikel 308 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.*

3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

*„(2) Gleiches gilt für einen Beschluss des Rates nach Art. 81 Abs. 3 Uabs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit mit dem Beschluss eine inhaltliche Ausweitung der Kompetenzen des Rates herbeigeführt werden soll.“*

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(21)938

*§ 7 wird wie folgt geändert:*

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Kompetenzklausel“ die Wörter „und weitere Ermächtigungen“ angefügt.

2. Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

*Nach der Angabe „Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 3“ wird Folgendes eingefügt:*

*„, Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 81 Abs. 3 Unterabsatz 1 und Artikel 86 Absatz 4“.*

3. Es wird folgender Absatz angefügt:

*„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungsänderungen gemäß Artikel 308 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“*

*Begründung*

*Die vorgeschlagenen Änderungen sind nach Auffassung der antragstellenden Fraktion aus rechtspolitischen Gründen geboten. Die entsprechenden Ausführungen von Prof. Hillgruber in der Anhörung und seine Stellungnahme sind aus Sicht der Fraktion überzeugend, auch wenn keine verfassungsrechtliche Pflicht besteht, derartige Regelungen vorzusehen. Die in Absatz 1 eingefügten Ermächtigungen betreffen sämtlich hochsensible Bereiche (Strafrecht, Europäische Staatsanwaltschaft, Familienrecht). Zugleich sind die Ermächtigungen relativ unbestimmt oder ist unklar, ob auf europäischer Ebene dauerhaft der Interpretation des Bundesverfassungsgerichtes gefolgt wird. Deshalb sollten diese Kompetenzklauseln nur nach besonderer Kontrolle der deutschen Gesetzgebungsorgane ausgeübt werden (Zustimmung durch Gesetz).*

*Für eine entsprechende Regelung (Absatz 2) bei Art. 308 Satz. 3 AEUV spricht, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelung gleich gewichtet hat.*

erläuterten die Antragsteller, in Teilen habe sich der Antrag erledigt durch die angenommenen Änderungen auf Ausschussdrucksache 921. Über die verbleibenden Nummern 1 und 2 des Antrages auf Ausschussdrucksache 938 stimmte der Ausschuss ab. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 978 zu § 8 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923, der lautete:

*In Artikel 1 erhält § 8 (Flexibilitätsklausel) folgende Fassung:*

*„Der deutsche Vertreter im Rat darf einem beabsichtigten Beschluss in einer Angelegenheit, für die in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union Befugnisse nicht vorgesehen sind, für die aber ein Tätigwerden als erforderlich bezeichnet wird, nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.*

wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Antragsteller abgelehnt.

Der zu § 9 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(21)939, der lautete:

*In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Weisungen nach den Absätzen 1 und 2 binden vorbehaltlich eines abweichenden späteren Beschlusses des jeweiligen Weisungsgebers auch den deutschen Vertreter im Europäischen Rat. Diese Weisungen schließen es vorbehaltlich eines abweichenden späteren Beschlusses des Weisungsgebers auch aus, dass die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt.“

wurde beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Antragsteller sowie der Fraktion DIE LINKE. und die der Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) und Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU) abgelehnt. Entgegen der Auffassung der Antragsteller, die von Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU), der seinerseits Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(21)942 und 16(21)941 gestellt hatte, unterstützt wurde, betonte die Mehrheit mit Verweis auf die im Rahmen der gemeinsamen Anhörung ausgetauschten Argumente, dass sich die Notbremse auf den Rat der Europäischen Union beziehe und die Formulierung des Gesetzentwurfes deshalb zutreffend sei. Abgeordneter Michael Stübgen (CDU/CSU) betonte, dass über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum Notbremsemechanismus intensiv beraten worden sei mit dem Ergebnis, dass sich die Notbremse auf den Rat der Europäischen Union beziehe und der Bundestag, käme es zu einer wiederholten Befassung des Rates, die Notbremse erneut ziehen könne.

Der Änderungsantrag des Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) auf Ausschussdrucksache 16(21)942:

*Artikel 1 § 9 wird wie folgt geändert:*

*Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Bei Vorliegen eines Beschlusses nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf der deutsche Vertreter im Europäischen Rat der Teilnahme an einer Verstärkten Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie nicht zustimmen.“*

*Begründung*

*Bei den von Art. 82, 83 und 48 AEUV erfassten Bereichen des Straf- und des Strafverfahrensrechts sowie des Rechts der sozialen Sicherheit handelt es sich um besonders sensible Bereiche für den demokratischen Verfassungsstaat. Der Vertrag von Lissabon sieht daher in diesen Fällen für die Mitgliedstaaten eine „Notbremsemöglichkeit“ vor.*

*§ 9 IntVG-E ermöglicht es sowohl dem Bundestag als auch dem Bundesrat von dieser „Notbremsemöglichkeit“ in Gestalt einer Weisung an den deutschen Vertreter im Rat Gebrauch machen können.*

*Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat von der in Art. 48 Abs. 2 S. 1, 82 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 1 oder Art. 83 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 1 AEUV eingeräumten „Notbremsemöglichkeit“ Gebrauch macht, kommt es zu einer Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens und einer Anrufung des Europäischen Rates. Wird im Europäischen Rat daraufhin ein Einvernehmen erzielt, verweist der Europäische Rat den Entwurf an den Rat zurück mit der Folge, dass das Gesetz-*

*gebungsverfahren im Rat fortgeführt wird (vgl. Art. 48 Abs. 2 S. 3 lit. a), Art. 82 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 3 und Art. 83 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 3 AEUV) Die „Notbremsemöglichkeit“ bleibt jedoch auch nach einer Einvernehmenserzielung im Europäischen Rat für das weiter laufende Gesetzgebungsverfahren erhalten, so dass sie gegebenenfalls erneut in Anspruch genommen werden könnte.*

*Hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sehen Art. 82 Abs. 3 Unterabs. 2 und Art. 83 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV allerdings auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer verstärkten Zusammenarbeit vor. Hier stünde es dem deutschen Vertreter im Europäischen Rat daher offen, sich über ein gegenteiliges Votum von Bundestag oder Bundesrat nach § 9 Abs. 1 und 2 IntVG-E hinwegzusetzen und einer Teilnahme Deutschlands im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zuzustimmen.*

*Ein solches Verhalten würde den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerecht, das dem Bundestag und dem Bundesrat eine eigenständige Verantwortung für Wahrung des identitätsbestimmenden und integrationsfesten Kern des Aufgabenbestandes des föderalen Verfassungsstaates zuweist.*

*Der Änderungsantrag, der sich in seinem Wortlaut an Art. 82 Abs. 3 Unterabs. 2 und Art. 83 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV orientiert, stellt klar, dass sich der deutsche Vertreter im Europäischen Rat bei Vorliegen eines Beschlusses nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 IntVG-E über das Votum des Bundestages oder des Bundesrates nicht hinwegsetzen und daher auch der deutschen Teilnahme an einer Verstärkten Zusammenarbeit nicht zustimmen darf.*

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) und Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU) abgelehnt.

Der Änderungsantrag des Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) auf Ausschussdrucksache 16(21)941:

*Artikel 1 § 9 wird wie folgt geändert:*

*In Absatz 2 werden die Wörter „im Schwerpunkt“ gestrichen.*

*Begründung*

*Bei den von Art. 82, 83 und 48 AEUV erfassten Bereichen des Straf- und des Strafverfahrensrechts sowie des Rechts der sozialen Sicherheit handelt es sich um besonders sensible Bereiche für den demokratischen Verfassungsstaat. Der Vertrag von Lissabon sieht daher in diesen Fällen für die Mitgliedstaaten eine „Notbremsemöglichkeit“ vor.*

*§ 9 IntVG-E ermöglicht es sowohl dem Bundestag als auch dem Bundesrat von dieser „Notbremsemöglichkeit“ in Gestalt einer Weisung an den deutschen Vertreter im Rat Gebrauch machen können. In Rz. 365 des Urteils zum Lissaboner Vertrag führt das Bundesverfassungsgericht aus:*

*„Das notwendige Maß an demokratischer Legitimation über die mitgliedstaatlichen Parlamente lässt sich aus dem Blickwinkel des deutschen Verfassungsrechts nur dadurch gewährleisten, dass der deutsche Vertreter im Rat die in Art. 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 3 AEUV genannten mitgliedstaatlichen Rechte nur nach Weisung des Deutschen Bun-*

*destages und, soweit die Regelungen über die Gesetzgebung dies erfordern, des Bundesrates ausübt [...].“*

*Anders als die in Art. 23 des Grundgesetzes niedergelegten Regelungen über die Beteiligung des Bundesrates an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union sehen die in Art. 70 ff. des Grundgesetzes niedergelegten Regelungen über die Gesetzgebung des Bundes kein Erfordernis einer Schwerpunktbetroffenheit vor. Die Länder haben vielmehr nach Art. 70 des Grundgesetzes das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht das Grundgesetz dem Bund ausdrücklich Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Auf welchem Gebiet der Schwerpunkt eines Gesetzgebungsvorhabens liegt, ist für die innerstaatliche Kompetenzverteilung irrelevant.*

*Der Änderungsantrag setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes um, indem er den Ländern unabhängig vom Schwerpunkterfordernis ein eigenständiges Weisungsrecht in den Fällen zubilligt, in denen ihnen auch innerstaatlich das Letztentscheidungsrecht zukommt.*

wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU) und Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU) bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Zu § 10 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(21)922 vorgelegt und beraten. Dieser lautet:

*Artikel 1 § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:*

*„(4) Ein Beschluss gemäß Absätzen 1 und 3 ist ausgeschlossen, sobald ein Gesetz nach § 4 zustande gekommen ist.“*

*Begründung*

*§ 10 betrifft wie § 4 die Brückenklauseln gemäß Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Deswegen empfiehlt es sich, das Verhältnis der beiden Paragraphen zueinander klarzustellen.*

*Die systematische Stellung der beiden Paragraphen könnte dahingehend verstanden werden, dass der Beschluss nach § 10 zeitlich nach dem Gesetz nach § 4 zur Anwendung gelangt. Demgegenüber ergibt sich aus den Europäischen Verträgen, dass das Ablehnungsrecht der nationalen Parlamente gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Beschlussfassung des Europäischen Rates bzw. des Rates vorausgeht. Da sich § 10 auf das Ablehnungsrecht der nationalen Parlamente bezieht, § 4 hingegen auf die gegebenenfalls nachfolgende Beschlussfassung des Europäischen Rates bzw. des Rates, liegt der Anwendungsfall des § 10 – entgegen seiner Stellung im Gesetz – in der Regel zeitlich vor dem des § 4.*

*Gleichzeitig kann mit der Beschlussfassung über ein Gesetz nach § 4 nicht gewartet werden, bis die 6-Monats-Frist, innerhalb derer ein Beschluss gemäß § 10 nach Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 3 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union europarechtlich möglich ist, abgelaufen ist. Denn § 1 Absatz 2 verpflichtet den Gesetzgeber, hinsichtlich der Be-*

*schlussfassung über ein Gesetz nach § 4 die für die Beschlussfassung auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben zu berücksichtigen. Damit der Europäische Rat bzw. der Rat die Beschlüsse nach Artikel 48 Absatz 7 Unterabsätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fassen kann, sobald innerhalb von sechs Monaten kein nationales Parlament den entsprechenden Vorschlag abgelehnt hat, ist es erforderlich, dass der deutsche Vertreter im Europäischen Rat bzw. im Rat hierzu zum Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes durch ein Gesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes ermächtigt ist. Eine rechtzeitige Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens kann also nicht erst nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes erfolgen.*

*Bei rechtzeitiger Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens könnte daher ein Gesetz nach § 4 bereits zu einem Zeitpunkt zustande gekommen sein, zu dem die europarechtliche Frist, innerhalb derer die nationalen Parlamente die Anwendung der Brückenklauseln ablehnen können, noch nicht abgelaufen ist. Nach dem derzeit vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut könnte daher eine Ablehnung gemäß § 10 erfolgen, obwohl bereits ein Gesetz nach § 4 vorliegt. Ein die Ablehnung enthaltender Beschluss von Bundestag oder Bundesrat könnte daher die Wirkung eines von beiden Gesetzgebungsorganen beschlossenen Gesetzes nach § 4 konterkarieren. Ein Gesetz kann jedoch nur durch einen actus contrarius, also ein Gesetz, nicht durch Beschluss in seiner Wirkung aufgehoben werden. Deswegen sollte in § 10 durch die vorgeschlagene Anfügung des Absatzes vier normiert werden, dass ein Beschluss nach § 10 ausgeschlossen ist, sobald ein Gesetz nach § 4 zustande gekommen ist.*

*Wann das Gesetz nach § 4 zustande gekommen ist, bemisst sich nach Artikel 78 des Grundgesetzes.*

Der Ausschuss sah nach der Beratung mehrheitlich keinen Änderungsbedarf und lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Antragsteller sowie der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Der Ausschuss verständigte sich ergänzend darauf, die in der Antragsbegründung zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung in den Bericht aufzunehmen.

Artikel 1 § 10 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 wurde sodann mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zu Artikel 1 § 12 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(21)923

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*§ 12 Absatz 6 werden die Worte „Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien“ durch „Zuleitung gemäß Artikel 2 des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“ ersetzt.*

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Angenommen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)962:

„Artikel 1 § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten.“

Begründung

Um einen Gleichklang mit Art. 1 § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 16/13925) herzustellen, wird ergänzt, dass die Unterrichtung in der Regel schriftlich erfolgt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)963:

„Artikel 1 § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat über einen Vorschlag der Europäischen Kommission nach Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in § 12 Abs. 2 IntVG eine Unterrichtungspflicht der Bundesregierung zur allgemeinen Brückenklausele gemäß Artikel 48 Abs. 7 EUV vor. Da die §§ 4 und 10 IntVG die Rechte von Bundestag und Bundesrat sowohl hinsichtlich der allgemeinen Brückenklausele als auch der besonderen Brückenklausele zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug gemäß Artikel 81 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 AEUV regeln, ist die Unterrichtungspflicht in § 12 Abs. 2 IntVG entsprechend zu ergänzen. Auch in § 4 Abs. 6 des Begleitgesetzes (Drucksache 16/8489) war eine Unterrichtungspflicht über einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates nach Artikel 81 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV vorgesehen.

wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. vom Ausschuss angenommen.

Mit diesen Änderungen wurde Artikel 1 § 12 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/13923 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(21)970, 16(21)971 und 16(21)972 wurden vom Ausschuss für erledigt erklärt.

Bei der sich anschließenden Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13923 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage auf Drucksache 16/13924 in seiner 91. Sitzung am 2. September 2009 beraten und den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(21)964

„Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

In § 13 Nummer 6 und § 76 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter ‚eines Drittels‘ durch die Wörter ‚eines Viertels‘ ersetzt.“

wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Entsprechend der Begründung des Antrages ist damit eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vollzogen worden.

Die in der Ausschussdrucksache 16(21)943 enthaltene Anregung des Abgeordneten Thomas Silberhorn (CDU/CSU), die Sätze

„Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erstreckt sich nach Auffassung des Deutschen Bundestags auch auf die Überprüfung der Kompetenzgrundlage der EU für das konkrete Rechtsetzungsvorhaben.“

einvernehmlich in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen, wurde aufgegriffen.

Berlin, den 7. September 2009

**Michael Stübgen**  
Berichtersteller

**Michael Roth (Heringen)**  
Berichtersteller

**Markus Löning**  
Berichtersteller

**Dr. Diether Dehm**  
Berichtersteller

**Rainer Steenblock**  
Berichtersteller